



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0266

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

14.04.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	27.04.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	28.04.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	30.04.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	04.05.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.05.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verbesserung der Sicherheit und Ordnung an den Bahnhöfen und Bahnstationen im Stadtgebiet

- Antrag des Jugendstadtrates vom 11.03.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 14.04.2026

36-365-ri
Marcus Richter
Tel.: 36500

14.04.2026

01

- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel gez. Hebbel

Verbesserung der Sicherheit und Ordnung an den Bahnhöfen und Bahnstationen im Stadtgebiet

- Antrag des Jugendstadtrates vom 11.03.2026
- Antrag Nr. 2026/0266

Fachliche Einschätzung:

Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Bahnhöfen ist gemäß § 3 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) ausschließlich die Bundespolizei zuständig. Flankierend ist es Aufgabe des bahneigenen Sicherheitsdienstes, Präsenz zu zeigen und das Hausrecht vor Ort auszuüben. Auf den Einsatz von Bundespolizei und Sicherheitsdienst hat die Verwaltung keinerlei Einfluss.

Für die Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde besteht keine gesetzliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gefahrenabwehr auf Bahnhöfen, weshalb eine verstärkte Bestreifung von Bahnhöfen durch den Kommunalen Ordnungsdienst (KOD) nicht in Betracht kommt.

Eine kommunale Zuständigkeit ist lediglich im jeweiligen öffentlichen Raum im Umfeld der Bahnhöfe, außerhalb der eigentlichen Bahnanlagen, gegeben. Die Bereiche im Umfeld der Bahnhöfe Wiesdorf und Opladen werden schon jetzt im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch den KOD bestreift und bei Feststellung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bzw. von Ordnungswidrigkeiten anlassbezogen entsprechende Maßnahmen ergriffen. Für die im Antrag aufgeführten Vorkommnisse wie Belästigungen, Diebstähle und Vandalismus ist, da es sich hierbei um Straftaten handelt, jedoch ohnehin wiederum die Polizei zuständig.

Eine Erhöhung der Präsenz des KOD ist aufgrund der Aufgabendichte und der sich hieraus ergebenden notwendigen Priorisierung von Einsätzen nicht möglich. Hinsichtlich der beantragten Uhrzeiten der Bestreifung bis 01:30 Uhr (werktags) bzw. 05:00 Uhr (an Wochenenden) ist festzuhalten, dass diese Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des KOD liegen. Diese könnten nur durch Einrichtung zusätzlicher Planstellen abgedeckt werden.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

Fazit:

Der KOD ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung lediglich im öffentlichen Raum im Umfeld von Bahnhöfen zuständig, nicht jedoch auf den Bahnhöfen selbst. Eine Erhöhung der Präsenz des KOD im Umfeld der Bahnhöfe ist – insbesondere in den Abend- und Nachtstunden – nicht möglich.

Nach Beratung des Antrages in den politischen Gremien wird das Anliegen des Jugendstadtrats jedoch an die Bundespolizei und die Deutsche Bahn mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung weitergeleitet.

Ordnung und Straßenverkehr